

16.05.2007 | Regierung beschließt neue Maßnahmen gegen belästigende Telefonwerbung

Erfolg für den Verbraucherschutz

Die Bundesregierung hat sich auf neue Maßnahmen im Kampf gegen unerwünschte Telefonwerbung geeinigt: Solche unzulässigen Werbeanrufe sollen künftig mit Bußgeldern belegt werden können. Flankiert werden soll diese Maßnahme durch ein ebenfalls bußgeldbewehrtes Verbot der Rufnummernunterdrückung. Denn häufig scheitert die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot unerwünschter Telefonwerbeanrufe daran, dass die Identität der Anrufer nicht ermittelt werden kann.

Beim so genannten Cold Calling, also einem Werbeanruf ohne vorherige Einwilligung des Angerufenen, sind Verbraucherinnen und Verbraucher häufig mit psychologisch geschulten Mitarbeitern aus Call-Centern konfrontiert. In diesen Gesprächen wird ihnen vielfach ein Gewinn angekündigt oder um die Teilnahme an einer Meinungsumfrage gebeten. Dies sind aber oft nur Köder, um am Telefon Kapitalanlagen, Telefonverträge, Zeitschriftenabonnements, Reisen oder Glücksspiele zu verkaufen.

Dabei ist die Rechtslage eindeutig: Nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist Telefonwerbung gegenüber Privatpersonen nur dann zulässig, wenn der Angerufene zuvor sein Einverständnis erklärt hat, zu Werbezwecken angerufen zu werden. Damit soll der Verbraucher zum einen vor Überraschungen am Telefon geschützt werden. Wichtig ist zum anderen auch die Abschirmung des Privatlebens vor einer ungewollten Belästigung durch Werbung.

Unseriöse Unternehmen sollen Fehlverhalten deutlich spüren

Die Bundesregierung hat den wiederholten Verstößen gegen das Verbot unerwünschter Werbung den Kampf angesagt: Gesetzeswidrige, belästigende Werbung zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher darf sich nicht auszahlen! Unseriöse Unternehmen müssen die Folgen ihres Verhaltens auch wirtschaftlich zu spüren bekommen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat daher die Einführung eines Bußgeldtatbestandes gefordert, um verbotene Telefonwerbemaßnahmen effektiver sanktionieren zu können. Gleichzeitig soll den Bürgern ein Instrument an die Hand zu geben, um die Anrufer, die häufig ihre Identität verschleiern, zu identifizieren. Nur so ist eine effektive Verfolgung von Verstößen möglich. Daher gehört auch ein mit Bußgeld bewehrtes Verbot der Rufnummernunterdrückung für gewerbliche Anrufe zu den Forderungen des BMELV.

Die Bundesregierung hat sich nunmehr auf die Einführung eines bußgeldbewehrten Verbots der Rufnummernunterdrückung und eines Bußgeldtatbestandes für unzulässige Werbeanrufe festgelegt. Das BMELV wird sich konsequent für eine effektive und schnelle Umsetzung dieser Pläne einsetzen. Mit einem Bußgeldtatbestand wird es möglich sein, schon den ersten Verstoß gegen das Verbot unerwünschter Telefonwerbung mit einem empfindlichen Bußgeld zu ahnden. Bisher mussten die schwarzen Schafe unter den Call-Centern erst dann mit einer

Verpflichtung zur Zahlung von Ordnungsgeld rechnen, wenn sie vorher von einem Gericht zur Unterlassung solcher Werbemaßnahmen verurteilt wurden. Die ersten Verstöße blieben also folgenlos.

Im Zweifelsfall: Einfach auflegen!

Eine effektive Verringerung der Belästigung durch Telefonwerbung kommt aber nicht ohne die Mitwirkung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger aus: Wenn sich das verbotene Cold-Calling wirtschaftlich nicht mehr lohnt, weil die Verbraucherinnen und Verbraucher sich auf den Abschluss von Verträgen am Telefon nicht einlassen, wird den Unternehmen die Motivation für ihr Vorgehen genommen. Im Zweifel geht Sicherheit vor Höflichkeit: Einfach auflegen!

Aber auch bei der Verfolgung der Verstöße ist die Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher gefragt. Schließlich können nur sie als Opfer solcher unseriöser Unternehmenspraktiken die erforderlichen Informationen liefern. Voraussetzung für die Verfolgung ist die Kenntnis folgender Daten:

- Datum und Uhrzeit des Anrufs,
- Name des Anrufers,
- Name des Unternehmens, in dessen Interesse der Anruf erfolgt,
- Grund des Anrufs.

Diese Informationen sollten Verbraucherinnen und Verbraucher sofort erfragen und notieren. Mit Hilfe dieser Daten können Verbraucherorganisationen wie die Verbraucherzentralen oder die Zentrale gegen den unlauteren Wettbewerb Unterlassungsansprüche gegen die Unternehmen geltend machen.

Wer Werbeanrufe vermeiden möchte, sollte außerdem nie zustimmen, dass die eigene Telefonnummer für Werbezwecke verwendet wird.